

Lieferantenkriterien

Der Einkauf unserer ABAU Eigentümer laut beiliegender Eigentümerliste wird generell über die ABAU fakturiert.

Wir bezahlen die eingehenden Rechnungen laut beiliegendem Zahlungsplan per Telebanking generell mit einem Abzug von 5,2%.

Subunternehmerleistungen (Abrechnungen nach § 19 Abs. 1a UStG), die ein Auftragsvolumen von EUR 1.000,- überschreiten und nicht mit vorhergehender Auftragsbestätigung (Die Auftragsbestätigung ist vor Ausführungsbeginn der Subunternehmerleistungen vom Subunternehmer an die ABAU zu übermitteln) der ABAU zur Kenntnis gebracht wurden, müssen von der ABAU auch nicht übernommen werden. Die Bezahlung von Rechnungen von Subunternehmern ohne vorheriger Übermittlung einer Auftragsbestätigung stellt jedoch keinen schlüssigen Verzicht auf die Voraussetzung dar, dass die Bezahlung der Rechnungen der Subunternehmer von der vorhergehenden Übermittlung einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht wird.

Warenlieferungen, die einen Auftragswert von EUR 20.000,- überschreiten, sind, sollten diese nicht von der ABAU NÖ/W bestellt worden sein, ebenfalls verpflichtend vorab mit einer Auftragsbestätigung der ABAU NÖ/W zur Kenntnis zu bringen.

Bei fehlender Auftragsbestätigung behält sich die ABAU NÖ/W frei, die nachfolgende Faktura zu übernehmen.

Die Abrechnungsmodalität hat sich daher wie folgt zu gestalten:

Der ABAU wird, bei Schwellenüberschreitung, eine Auftragsbestätigung (unterfertigt vom Baumeister und Auftragsnehmer) zur Verfügung gestellt. Vor Abrechnung wird vom Baumeister dem Subunternehmer eine Leistungsaufstellung freigegeben. Die Rechnung wird der ABAU vom Lieferanten/Subunternehmer übermittelt, welche diese lt. Zahlungsplan abwickelt.

Die Abwicklung unterliegt den allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABAU sowie dem unterfertigten und uns retournierten ABAU Fakturenabwicklungsblatt.

